

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 26.01.2026 im Amtsblatt des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“.

Das Amtsblatt kann kostenfrei unter folgender Bezugsquelle angefordert werden: WVZ Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Frau Mannebach, Telefon 02651/8097-0 oder info@wvz-me.de

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes:

## **Wirtschaftsplan I / 2026 Festsetzungsbeschluss**

---

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in der Fassung vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und § 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in Mayen in der Fassung vom 01.12.2021 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan I / 2026 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 09.01.2026 hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan I / 2026 wird festgesetzt auf

#### **a) im Erfolgsplan**

Erträge	14.708.500 €
Aufwendungen	<u>14.697.600 €</u>
Jahresergebnis	10.900 €

#### **b) im Vermögensplan**

Einnahmen	13.048.300 €
Ausgaben	13.048.300 €

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung der Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf

6.865.900 €

davon entfallen auf zinslose Förderdarlehen

3.060.750 €

davon entfallen auf Kapitalmarktdarlehen

3.805.150 €

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 13.450.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Wirtschaftsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

3.261.000 €]

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

5.000.000 €

### **§ 5**

1) Die Benutzungsgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers

ohne MwSt.

2,03 €

2) Die Benutzungsgebühr für Brauchwasser beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers

0,95 €

1,02 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 53,6 % als Benutzungsgebühr erhoben.

3) Die Sätze für die Grundgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) betragen pro Jahr bei:

a) Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung

108,00 €

115,56 €

bis 5m<sup>3</sup> Qn 2,5m<sup>3</sup>/h; neu bis Q3 4m<sup>3</sup>/h

259,20 €

277,34 €

über 5m<sup>3</sup> bis 10m<sup>3</sup> Qn 6m<sup>3</sup>/h; neu Q3 10m<sup>3</sup>/h

432,00 €

462,24 €

über 10m<sup>3</sup> bis 20m<sup>3</sup> Qn 10m<sup>3</sup>/h; neu Q3 16m<sup>3</sup>/h

648,00 €

693,36 €

b) Wasserzähler mit einer Nennweite

1.728,00 €

1.848,96 €

bis 50mm Qn 15m<sup>3</sup>/h; neu Q3 25m<sup>3</sup>/h

2.592,00 €

2.773,44 €

über 50mm bis 80mm Qn 40m<sup>3</sup>/h; neu Q3 63 m<sup>3</sup>/h

c) Verbundzähler mit einer Nennweite bis 50mm; neu HZ Q3 25m³/h; NZ Q3 4m³/h	756,00 €	808,92 €
über 50mm bis 80mm; neu HZ Q3 63m³/h; NZ Q3 4m³/h	1.836,00 €	1.964,52 €
über 80mm bis 100mm; neu HZ Q3 100m³/h; NZ Q3 4m³/h	2.700,00 €	2.889,00 €
über 100mm bis 150mm; neu HZ Q3 250m³/h; NZ Q3 10m³/h	4.167,94 €	4.459,70 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 28,1 % als Grundgebühr erhoben.

4) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag (§ 12 Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	0,06 €	0,0642 €
--	--------	----------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 18,3 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

5) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§ 2ff. Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	2,71 €	2,90 €
---	--------	--------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

6) Die Pauschalbeträge für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen betragen a) für Aufwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Entgeltsatzung	290,00 €	310,30 €
- bei Herstellungen	300,00 €	321,00 €
- bei Erneuerungen		
b) für Aufwendungen gemäß § 25 Absatz 5 Entgeltsatzung	2.710,00 €	2.899,70 €
- im öffentlichen Bereich	250,00 €	267,50 €
- im privaten Bereich		

## § 6

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

**56727 Mayen, 26.01.2026**

**Wasserversorgungs-Zweckverband  
„Maifeld-Eifel“ in Mayen  
gez.  
Landrat Marko Boos  
Verbandsvorsteher**

### Hinweis:

Der Wirtschaftsplan I / 2026 liegt zu jedermann's Einsicht in der Zeit vom 27.01.2026 bis einschließlich 04.02.2026 bei der Dienststelle des WVZ "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Zimmer 115, während den Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung, genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber den Verwaltungen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24, Abs. 6, Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**56727 Mayen, 26.01.2026**

**Wasserversorgungs-Zweckverband  
„Maifeld-Eifel“ in Mayen  
gez.  
Landrat Marko Boos  
Verbandsvorsteher**